Verordnung über die Stellvertreterzulage der Chefarzt-Stellvertreter und -Stellvertreterinnen und der Leitenden Ärzte und Ärztinnen der kantonalen Krankenanstalten

Vom 9. Juli 1990 (Stand 1. Januar 1991)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Chefarzt-Stellvertreter und -Stellvertreterinnen

[1] Die Stellvertreterfunktion der beamteten Chefarzt-Stellvertreter und -Stellvertreterinnen wird durch die Nebeneinnahmen gemäss Ziffer 6 des Regierungsratsbeschlusses vom 5. Juni 1973[1)] über das Anstellungsverhältnis der Oberärzte in den kantonalen Krankenanstalten abgegolten. Die Nebeneinnahmen dürfen im Maximum 40% der Jahresbruttobesoldung nicht übersteigen.

§ 2 Leitende Ärzte und Ärztinnen

[1] Die Stellvertreterfunktion der Leitenden Ärzte und Ärztinnen, die in der fachlichen Verantwortung für das Spezialgebiet besteht, wird durch einen besonderen Jahresgrundlohn und die Nebeneinnahmen gemäss Vertrag abgegolten.

[2] Der besondere Jahresgrundlohn entspricht dem der Chefärzte bzw. Chefärztinnen gemäss § 42 Absatz 2 des Beamtendekretes vom 17. Mai 1979[2)], vermindert um 20%. Der Besitzstand bleibt vorbehalten.

§ 3 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

1) GS 25.147; SGS 157.11
2) GS 27.71; SGS 150.1

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.07.1990	01.01.1991	Erlass	Erstfassung	GS 30.324

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.07.1990	01.01.1991	Erstfassung	GS 30.324